

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 27. Dezember 2024

## 29. Verordnung: Kanalisationsbeiträge und Kanalisationsgebühren

### Verordnung über die Kanalisationsbeiträge und Kanalisationsgebühren

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 18. Dezember 2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl Nr. 116/2016 idgF, der §§ 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19 des Kanalisationsgesetzes (KanalG), LGBl Nr. 5/1989 idgF und der Kanalordnung der Gemeinde Bartholomäberg vom 14. Mai 2022 wird verordnet:

#### § 1

##### Erschließungsbeitrag

- (1) Die ziffernmäßige Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Der Erschließungsbeitragssatz multipliziert sich mit 5 % der gewidmeten Grundstücksfläche (§ 13 KanalG).
- (3) Der Erschließungsbeitragssatz multipliziert sich mit 5 % von maximal 500 m<sup>2</sup> für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 3 Abs. 5, KanalG erfolgt, und für Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 3, KanalG unterliegende Bauwerke oder befestigte Flächen bestehen.

#### § 2

##### Anschlussbeitrag

- (1) Die ziffernmäßige Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Der Beitragssatz multipliziert sich mit den jeweils angeführten Bewertungseinheiten gemäß § 14 des Kanalisationsgesetzes, daraus ergibt sich der Anschlussbeitrag. Der Berechnung wird eine Mindestfläche von 130 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt, jedoch nicht mehr als das Doppelte der tatsächlich überbauten Fläche (Tankstelle, Parkplatzflächen...).
- (3) Bei bewilligten Campingplätzen können pro Stellplatz 50 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt werden.
- (4) Anschlussbeitrag:
  - a) 29 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke,
  - b) 20 v.H. der bebauten Fläche,
  - c) 10 v.H. der angeschlossenen befestigten Fläche.
- (5) Bei Ferienwohnungen (§ 16 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes) erhöht sich die Bewertungseinheit nach § 14 Abs. 2 KanalG um 50 v.H.
- (6) Nachlässe für Gebäude, welche aufgrund ihrer Verwendung eine wesentlich geringere Abwassermenge verursachen als Wohngebäude, sind möglich.

#### § 3

##### Ergänzungsbeitrag

- (1) Die ziffernmäßige Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Berechnung des Nachtragsbeitrages erfolgt nach § 14 in Verbindung mit dem § 12 Abs. 2, KanalG.

(3) Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird folgender Pauschalverbrauch an Abwässern angenommen und verrechnet:

- a) 1 Person 80 m<sup>3</sup> multipliziert mit dem Gebührensatz je m<sup>3</sup>.
- b) Jede weitere Person 40 m<sup>3</sup> multipliziert mit dem Gebührensatz je m<sup>3</sup>
- c) Je Gästebett 20 m<sup>3</sup> multipliziert mit dem Gebührensatz je m<sup>3</sup>

Alle genannten Gebühren beinhalten 10 % MwSt.

§ 4

#### **Gebührenbeiträge**

Die ziffernmäßige Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025.

Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Kanalisationsbeiträge und Kanalisationsgebühren treten mit diesem Datum außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

M a r t i n V a l l a s t e r